

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                               |                   |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| <b>23. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1970 | <b>Nummer 138</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                              | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20320          | 6. 8. 1970  | RdErl. d. Finanzministers<br>Orts- und Kinderzuschlag für nichteheliche Kinder . . . . .                                                                           | 1448  |
| 23234          | 24. 7. 1970 | RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ . . . | 1448  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum      |                                                                                                               | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|            | <b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>                                                             |       |
| 6. 8. 1970 | Bek. – Wahikonsulat von Guatemala, Köln . . . . .                                                             | 1449  |
|            | <b>Hinweis</b>                                                                                                |       |
|            | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 80 v. 18. 8. 1970 . . . . . | 1450  |

## I.

20320

### Orts- und Kinderzuschlag für nichteheliche Kinder

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1970 —  
B 2105 — 15.3.1 — IV A 2  
18.18.1

#### 1 Allgemeines

Durch Artikel III i. V. m. Artikel IX Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316) ist das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) — LBesG 69 — mit Wirkung vom 1. 7. 1970 geändert worden.

Soweit diese Änderungen das Orts- und Kinderzuschlagsrecht für nichteheliche Kinder betreffen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die folgenden Hinweise.

#### 2 Zu § 15 LBesG

Durch Artikel III Nr. 2 des Gesetzes ist im § 15 Abs. 3 LBesG 69 der Satz 2 gestrichen worden. Die bisherige Einschränkung, daß nichteheliche Kinder eines männlichen Beamten bei der Bestimmung der Zugehörigkeit des Beamten zur Stufe 3 und den folgenden Stufen des Ortszuschlags nur berücksichtigt werden, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll, ist damit entfallen.

#### 3 Zu § 18 LBesG

3.1 Durch Artikel III Nr. 3 Buchstaben a) und b) des Gesetzes ist im § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 LBesG 69 der bisherige Wortlaut „uneheliche Kinder einer Beamtin“ durch die Fassung „nichteheliche Kinder“ ersetzt und in Satz 1 die Nummer 8 gestrichen worden. Hierdurch sind die bisher unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags für eheliche und nichteheliche Kinder beseitigt worden.

3.2 Nichteheliche Kinder werden beim Vater nur berücksichtigt, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (vgl. § 1600 a BGB).

Stand dem Vater nach bisherigem Recht Kinderzuschlag für ein nichteheliches Kind zu, so wird der Kinderzuschlag auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen weitergewährt. Dies gilt nicht, wenn die Vaterschaft mit Erfolg angefochten wird. Auf Artikel 12 Abschnitt I § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1243) weise ich hin.

3.3 Durch Artikel III Nr. 3 Buchstabe c des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ist in Abänderung des § 18 Abs. 1 Satz 3 LBesG 69 bestimmt worden, daß der Mutter für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, kein Kinderzuschlag gewährt wird.

Diese Neufassung enthält keine materielle Rechtsänderung. Sie berücksichtigt, daß nach der neuen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch das nichteheliche Kind nicht wie bisher nur auf Antrag des Vaters, sondern auch auf seinen eigenen Antrag für ehelich erklärt werden kann. Da die bisherige Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 3 LBesG für diesen letzteren Fall keine Geltung haben kann, war sie auf den Fall der Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Vaters zu beschränken.

3.4 Als Stiefkinder einer Beamtin sind auch die nichtehelichen Kinder des Ehemannes anzusehen.

#### 4 Zu § 19 LBesG

Durch Artikel III Nr. 4 des Gesetzes ist die Konkurrenzregelung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 LBesG 69 dahingehend geändert worden, daß der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt wird.

Durch diese Änderung wird die Vorschrift der für eheliche Kinder geltenden Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 LBesG angenähert. Eine völlige Anpassung an diese Regelung ist unterblieben, da beim nicht ehelichen Kind im Gegensatz zum ehelichen Kind nicht davon ausgegangen werden kann, daß es in der Regel mit beiden Elternteilen in einer Wohngemeinschaft lebt und ihm daher auch der dem Vater allein gewährte Kinderzuschlag zugute kommt.

#### 5 Zahlungen

Den Personen, die auf Grund des Artikels III Nrn. 2 und 3 des Gesetzes die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bereits am 1. 7. 1970 erfüllten, nach dem bis zum 30. 6. 1970 geltenden Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten haben, werden gemäß Artikel VII § 4 Abs. 2 des Gesetzes Zahlungen nur auf Antrag gewährt. Die Zahlungen sind in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung vom 1. 7. 1970 an zu leisten.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, ist ein Zahlungsantrag nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1970 S. 1448.

23234

### Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1970 — II B 2 — 2758 Nr. 617 70

1. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat zur Verstärkung der räumlichen Aussteifung und zur deutlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs eine

Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ (Ausgabe Juli 1963)<sup>1)</sup> — Ausgabe Mai 1970 —

Anlage

aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 96) SGV. NW. 232) als technische Baubestimmung eingeführt und bekanntgegeben wird.

2. Bei der Anwendung der Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ ist noch auf folgendes zu achten:

2.1 Für die Ausführung von Montagebauarten, die den Bedingungen des im Abschn. 1 festgelegten Geltungsbereiches nicht entsprechen (z. B. Montagebauarten aus Tafeln geringerer Breite, als hier festgelegt), ist entsprechend § 23 der Bauordnung (BauO NW) die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich, soweit nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hierfür erteilt ist.

2.2 Montagebauarten, bei denen nach Abschnitt 4.5 gemäß „Ergänzung“ die Formänderungen bei Ermittlung der Schnittgrößen berücksichtigt werden müssen,

<sup>1)</sup> bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 11. 11. 1963 (MBl. NW. S. 2067) (SMBI. NW. 23234).

gelten als statisch schwierige Bauvorhaben gemäß 2.2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben vom 18. 6. 1963 (MBL. NW. S. 1239 SMBl. NW. 2322). Werden Prüfingenieure für Baustatik herangezogen, so ist gemäß 2.2, letzter Satz der Durchführungsbestimmungen zu verfahren.

- 2.3 Während der Montagezustände ist insbesondere auch auf die nach Abschnitt 3.2 der „Vorläufigen Richtlinien“ erforderlichen Maßnahmen (z. B. Betonfestigkeit der Vergußungen) zu achten.
3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist wie folgt zu ergänzen:

In Nummer 3 ist bei „Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ in Spalte 7 zu setzen:

„Ergänzung zu den Vorläufigen Richtlinien:  
RdErl. v. 24. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1448 SMBl. NW. 23234)“

**Ergänzung der  
„Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus  
großformatigen Wand- und Deckentafeln“  
(Ausgabe Juli 1963) — Ausgabe Mai 1970 —**

**(a) Änderung von Abschnitt 1 (Geltungsbereich)**

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für Wohngebäude und für statisch und konstruktiv ähnliche Bauten aus großformatigen Beton- und Stahlbetonfertigteilen ohne Traggerippe, die in jedem Geschöß durch über den Grundriß möglichst symmetrisch zu den Hauptachsen verteilte Raumzellen nach Abschnitt 1.2 so durchsetzt sind, daß die Gebäudesteifigkeit (vgl. Ergänzung zu Abschnitt 4) nach allen Richtungen gewährleistet ist.
- 1.2. Unter Raumzellen sind Geschößabschnitte zu verstehen, die in der Regel allseitig, mindestens aber dreiseitig (hiervon sollen zwei Wände annähernd parallel und eine Wand hierzu annähernd rechtwinklig angeordnet werden) von tragenden oder aussteifenden Wänden umschlossen sind. Diese Wände sollen in den einzelnen Geschossen übereinander stehen. Die Raumzellen können durch statisch nicht berücksichtigte Zwischenwände unterteilt sein.
- 1.3. Die Wandtafeln müssen mindestens geschößhoch sein. Soweit ihre Länge nicht gleich dem Abstand der sie aussteifenden Wände ist (nicht raumgroße Wandtafeln), muß ihre Länge (mit Ausnahme von Paßstücken) mindestens gleich ihrer Höhe sein.
- 1.4. Die Deckentafeln müssen so breit sein, daß in einem Raum höchstens zwei Fugen auftreten, ihre Breite soll jedoch 2,0 m nicht unterschreiten. Geringere Breiten sind lediglich bei Treppenhallen, Loggien und ähnlichem zulässig.
- 1.5. Die Betongüte muß mindestens B 160 sein (vgl. Abschnitt 5.2).

**(b) Neuer Abschnitt 4.5**

Bei großer Nachgiebigkeit der Wandscheiben müssen deren Formänderungen bei der Ermittlung der Schnittgrößen berücksichtigt werden. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$h \cdot \sqrt{\frac{N}{EJ}} \leq 0,6 \text{ für } n > 4$$

$$h \cdot \sqrt{\frac{N}{EJ}} \leq 0,2 + 0,1 \cdot n; \text{ für } 1 \leq n \leq 4$$

Es bedeuten:

- $h$  = Gebäudehöhe in m über O.K. Fundament,  
 $N$  = Summe aller lotrechten Lasten des Gebäudes in Mp,  
 $EJ$  = Summe der Biegesteifigkeit aller Wandscheiben in Mp m<sup>2</sup> im Zustand I.  
 $n$  = Anzahl der Geschosse.

**(c) Ergänzung zu Abschnitt 5.3.3**

Bei Wänden, die aus zwei oder mehreren nicht raumgroßen Wandtafeln bestehen (vgl. Änderung von Abschnitt 1.3), gelten die einzelnen Wandtafeln als zwei- bzw. dreiseitig gehalten.

**(d) Neuer Abschnitt 6.1.5:**

**Verstärkung der Scheibenwirkung von Decken**

Zur Verstärkung der Scheibenwirkung sind zusätzlich zu der nach Abschnitt 6.1.1 bzw. 6.1.2 erforderlichen Bewehrung der waagerechten Scheiben auch in allen Fugen über tragenden und aussteifenden Innenwänden Bewehrungen anzuordnen, die für eine Zugkraft von 1,5 Mp zu bemessen sind. Bei nicht raumgroßen Deckentafeln ist in den Zwischenfugen ebenfalls eine Bewehrung einzulegen, die für die gleiche Zugkraft zu bemessen ist.

Diese Bewehrungen sind mit den Scheibenbewehrungen und untereinander kraftschlüssig zu verbinden. Statt der genannten Bewehrungen können bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, auch andere gleichwertige Maßnahmen getroffen werden.

Ist wegen einspringender Ecken o. ä. bei den vorgenannten Bewehrungen eine geradlinige Führung nicht möglich, so ist die Weiterleitung ihrer Zugkraft durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z. B. durch Schaufenverbindungen, durch Anordnung entsprechend bewehrter Kanäle in den Deckenelementen u. ä.

**(e) Neuer Abschnitt 6.1.6:**

**Anschluß der Wandtafeln an die Deckenscheiben**

Bei Hochhäusern sind sämtliche tragenden und aussteifenden Außenwandtafeln an ihrem Kopf und Fuß mit den anschließenden Deckenscheiben durch Bewehrung oder andere Stahlteile zu verbinden. Jede dieser Verbindungen ist für eine rechtwinklig zur Wandebene wirkende Zugkraft von 0,7 Mp lfm zugehöriger Wandlänge unter Einhaltung der zulässigen Spannungen zu bemessen und zu verankern. Der waagerechte Abstand dieser Verbindungen darf nicht größer als 2 m, ihr Abstand von den senkrechten Tafelrändern nicht größer als 1 m sein.

Bei Außenwandtafeln, die zwischen ihren aussteifenden Wänden nicht gestoßen sind und deren Länge zwischen diesen Wänden höchstens das Doppelte ihrer Höhe ist, dürfen die Verbindungen am Fuß ersetzt werden durch Verbindungen gleicher Gesamtzugkraft, die in der unteren Hälfte der lotrechten Fugen zwischen der Außenwand und ihren aussteifenden Wänden anzuordnen sind.

Am Kopf tragender Innenwandtafeln muß mindestens eine Bewehrung von 0,7 cm<sup>2</sup> m in den Zwischenraum zwischen den Deckentafeln eingreifen. Diese Bewehrung darf an zwei Punkten vereinigt werden, bei Wandtafeln mit einer Länge bis zu 2,50 m genügt ein Anschlußpunkt etwa in Wandmitte.

Bei allen anderen Gebäuden ist die Verbindung sämtlicher tragenden und aussteifenden Außenwandtafeln mit den anschließenden Deckenscheiben nur am Kopf erforderlich. Die Bewehrung darf durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

— MBL. NW. 1970 S. 1448.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Wahlkonsulat von Guatemala, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 6. 8. 1970 — P A 2 — 417 b — 2 63

Der Wahlkonsul von Guatemala in Köln, Herr Kurt Adler, hat sein Amt niedergelegt.

Die Geschäfte des Konsulats werden zur Zeit durch das Wahlkonsulat in Düsseldorf wahrgenommen.

— MBL. NW. 1970 S. 1449.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 80 v. 18. 8. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                              | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 223            | 12. 7. 1970 | Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz . . . . . | 634   |

— MBl. NW. 1970 S. 1450.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**